

anderes sozialistisches Land den Verbrechen gegen die DDR gleichzusetzen\* Es führte dazu aus:

"Er (der Angeklagte - d. Verf.) war ein Werkzeug des amerikanischen Geheimdienstes zur Entfesselung eines Angriffskrieges gegen die mit der Deutschen Demokratischen Republik in enger Freundschaft fest verbundene Volksrepublik Polen\* Ein amerikanischer Angriffskrieg gegen den Bestand der Sowjetunion und den der Volksrepublik Polen ist nicht möglich, ohne gleichzeitig den Bestand der Deutschen Demokratischen Republik anzugreifen\* Sämtliche Angeklagten haben also durch die von ihnen betriebene Spionage, auch - soweit sie sich gegen die Sowjetunion richtete - den Frieden des deutschen Volkes und der Welt gefährdet." 1)

2. Auf diesen grundsätzlichen Positionen aufbauend sind im § 108 StGB die Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im einzelnen geregelt. Danach ist der Tatbestand des § 108 StGB dann verwirklicht, wenn sich ein Staatsverbrechen nach den §§ 96 bis 107 StGB gegen Staaten des sozialistischen Weltsystems, gegen ihre Organe, Organisationen, Repräsentanten oder Bürger richtet.

Für die Praxis der Bekämpfung derartiger Staatsverbrechen durch die Strafrechtspflegeorgane der DDR sind vor allem jene beachtlich, die auf dem Territorium der DDR (z.B\* gegen die in der DDR zeitweilig stationierten sowjetischen Streitkräfte) begangen bzw. von hier aus vom Feind in das sozialistische Ausland hineingetragen werden\* Täter solcher Verbrechen, und zwar sowohl DDR-Bürger als auch Staatenlose und Ausländer, sind nach Maßgabe des § 80 Abs. 1 StGB strafrechtlich verantwortlich.

Darüber hinaus können auch außerhalb des Staatsgebietes der DDR begangene Staatsverbrechen gegen ein anderes sozialistisches Land nach den Strafgesetzen der DDR verfolgt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 80 Abs. 3 Ziff. 3 StGB gegeben sind und die Zustimmung des Generalstaatsanwaltes der DDR für die Strafverfolgung vorliegt bzw. er die <sup>1</sup>

1) Urteil des OG vom 13. 6. 1955, in: NJ 1955, S. 394 (399)